

T (- V)

Theorie der Praxis
Textarbeit
Textstruktur
Textstruktur, rechtsstaatliche

Theorie der Praxis

Eine Analyse der Praxis zeigt eine Diskrepanz zwischen dem, was die Gerichte tun, und dem, was sie zu tun glauben. Praktisch geltende Regeln und ihre theoretische Formulierung stimmen nicht überein. Die Vorschläge zur Regelformulierung beziehen die Gerichte aus der methodologischen Literatur. In der Praxis können sie sich aber nicht damit begnügen, psychologische Forschungen über einen dem Text zugrundeliegenden Willen des Gesetzgebers anzustellen, den vom Gesetzgeber geschaffenen einen Sinn des Textes nachzuvollziehen oder gar auf die Inspiration durch den objektiven Geist zu warten. Das tatsächliche Vorgehen der Praxis ist wesentlich komplexer als die einlinigen Konstruktionen, welche die herkömmliche Methodenlehre aus ihren bedeutungstheoretischen Spekulationen ableitet. Während die Gerichte durch Einbeziehen anderer Normtexte oder der Materialien die Textbasis ihrer Entscheidungen erweitern und Auslegungscanones zur weiteren Profilierung der Bedeutung der fraglichen Ausdruckskette heranziehen, sollen sie von der methodischen Theorie darauf verpflichtet werden, eine hinter dem Gesetz liegende Substanz zu erfassen. Die Praxis juristischer Auslegung vollzieht sich außerhalb ihrer ererbten Theorie und die Theorie juristischer Auslegung kommt in der Praxis nicht vor. Die Statik einer substantiell gefassten Bedeutung und die Dynamik eines praktischen Herstellungsprozesses lassen sich auch nicht miteinander vermitteln, sondern als Gegensatz höchstens hinter rhetorischen Fassaden verstecken. Eine Theorie der Praxis muss deswegen den Bezugsrahmen herkömmlicher Methodik aufgeben: man kann nicht von einer theoretischen Spekulation über die Textbedeutung aus die Regeln der juristischen Auslegung festlegen. Vielmehr gewinnt man umgekehrt über die Bedeutung juristischer Texte dadurch Klarheit, dass man die praktischen Regeln juristischer Textarbeit auf den Begriff bringt.

Zu fragen ist nicht, wie die Bedeutungslehre juristischer Texte die Regeln der Auslegung determiniert, sondern wie die von den Juristen geübte Praxis der Textarbeit die Bedeutung juristischer Texte begründet.

Rtfa 30

Textarbeit

In seiner Arbeit am Text wandelt der Richter den rohen Stoff des amtlich gesetzten Wortlauts in das Produkt seines Textes einer den Fall entscheidenden Rechtsnorm; ein Produkt im übrigen, das er sogleich wieder in Arbeit nimmt. Zur Seite des Konflikts hin nimmt der Richter seinen Text als Stoff für die Schlussfolgerung hin zur Entscheidungsnorm. Zur Seite des „Rechts als Text“ hin liefert ihm sein Erzeugnis einer Rechtsnorm sogleich wieder das Material für das Abfassen der Urteilsbegründung; er verbraucht es sozusagen für die Erzeugung von Legitimität. Für das Umwandeln von Sprache als Stoff in Gestalt des Normtextes zu Sprache als Produkt in Gestalt seines Textes der Rechtsnorm hatte er bereits Sprache in ihrer lebendigen Energie der Semantisierung aufgezehrt. Der Richter schließt alle Einreden und Widerworte zum Konflikt in seinen Ausdruck von rechtlicher Bedeutung ein, auch in der Negation. Damit absorbiert er all diese Worte der Erklärung und des Widerspruchs in ihrer Bedeutsamkeit für den Fall. Er stellt sie dadurch in ihrer Fähigkeit still, in den gärenden, noch „lebendigen“ Lauf der Rechtserzeugung im Gang der Verhandlung des Konflikts einzugreifen und ihm eine Wendung im Sinn ihrer Rede zu geben. Der Richter hinterlässt so von vielen Äußerungen zum Fall nur die tote Materie „leerer“ Worte. Die mögen dann dadurch wieder zum Leben erweckt werden, dass sie den Stoff für Revisionsgründe abgeben und damit für eine neuerliche Rechtserzeugung gebraucht werden.

Um geltendes Recht zu „vollziehen“, um als zu „tun“, was das Gesetz „sagt“, schafft es sich der

Rechtsarbeiter aus dem Text und gibt ihm seine Wirkung für den Fall. Damit setzt er sich zugleich mit seiner Arbeit am Recht gegen die der Parteien durch. Im Zug der Konkretisierung der Norm konkretisiert sich nicht minder handgreiflich der Rechtsarbeiter zum leibhaftigen Richter über die Parteien. Im Ganzen schließt der Richter sie aus der Lösung des nun eigentlich schon nicht mehr ihres Konflikts aus. Er baut sich seinen Rechtsfall auf. Im Vorgang dieser Einrichtung von Text und Konflikt auf sein Urteil hin arbeitet der Richter die Parteien als Protagonisten eines je eigenmächtigen Gesetzes klein, bis von ihnen nichts mehr als der Gegen-Stand bleibt, gegen den er nun seinen Urteilspruch richtet. Der Richter erfüllt somit zum dritten Absicht und Zweck der juristischen Textarbeit darin, mit dem „Vollzug“ des Gesetzes durch die Rechtsprechung die ganze Gewalt des Rechts zu exekutieren.

Die Bemächtigung der Bedeutung des Gesetzeswortes durch den Richter vollendet sich im Urteilspruch, den der Richter gegen alle fällt. Mit ihm schafft er das Faktum Recht als die in seinem Spruch vollendete Tatsache. Juristische Textarbeit institutionalisiert durch diesen Sieg im semantischen Kampf als Gewinn daraus immer wieder neu die imaginäre Bedeutung des Rechts der Moderne, aktuell realisierte Gewalt in institutionell konstitutionelle umzuwenden und zu bannen, indem diese Arbeit am Text auch noch dem kleinlichsten Krieg der Bürger untereinander selbst wieder den semantischen Kampf ansagt und diesen Kampf mit der Auferlegung der ganzen Bedeutung des Gesetzes durchsteht. Das Urteil schafft Recht als Faktum. Recht zieht sich in den Punkt zusammen, den der Richter mit seinem Spruch unter das Verfahren setzt und wird, just indem Moment, in dem ihm damit das Zeichen seiner unumstößlichen Wahrheit gesetzt wird, doch wieder nur zum „bloßen“ Wort, zu Text. Der Preis für seine Geltung ist der Ausschluss aller aus der Sprache des Rechts. Von aller Bedeutungserklärung und Auseinandersetzung darum bleibt nurmehr das Verdikt darüber, was „als“ Bedeutung des Normtextes zu gelten hat und zählt. Es bleibt allein „die“ Bedeutung des Normtextes, die sich in der Rechtsnorm und der Entscheidungsnorm durchsetzt. Ob dies zurecht „Recht“ genannte werden kann, steht damit gleich wieder als einer der Behauptungen darüber, was das Gesetz sagt dahin.

Das Tun der Juristen besteht darin, dass sie Rechtsbehauptungen aufstellen und diese auf eine Norm zurückführen. Die Berechtigung dieses Rückführens schöpfen sie aus den Argumentformen. Dabei fügen die Gründe und Begründungen, die für die einzelnen Rechtsbehauptungen beigebracht werden, diese in das Netz der Rechtsordnung ein und machen sie so, im Hinblick auf die Kohärenz, der Wahrheitsfrage zugänglich. Die Argumentformen verknoten die einzelnen Rechtsbehauptungen mit dem Netz des Systems. Sie erschließen Kontexte, seien diese historisch, genetisch oder systematisch, die es erlauben, die Bedeutung des jeweiligen Normtextes herauszustellen. Dieses Vorgehen vermag Wahrheit der einzelnen Rechtsbehauptungen aber auch nur solange und insoweit zu gewährleisten, als eben die Gründe und Begründungen nicht ihrerseits der Bewährung ausgesetzt, sprich: in Frage gestellt und strittig werden. Mit dieser Möglichkeit ist aber in der Rechtspraxis beständig zu rechnen, sofern Recht überhaupt nicht anders von Bedeutung sein kann denn in der Sprache.

Damit muss nicht gleich auch schon die Stabilität des ganzen Netzes in Frage gestellt sein. Sie ist es jedenfalls solange nicht, solange der Streit nur um das richtige Anwenden der Argumentformen geht. Anders aber, wenn die Berechtigung der Argumentform selbst in Frage gestellt wird. Die Argumentformen erschließen Kontexte, und nichts als wiederum erst einmal nur die Behauptung dessen zeichnet sie vor allen anderen möglichen Kontexten aus wie etwa Parlamentsdebatten, und nicht Tageszeitungen oder historische Romane. Der zwischen den Argumentformen kann dementsprechend auch wieder nur ausgetragen werden. Der Rechtsstaat erfordert zwar eine Hierarchie der herangezogenen Kontexte, wonach der normtextnähere Kontext größere Wichtigkeit haben muss. Außer in dieser Forderung, vermag sich dies aber wiederum nicht zu gründen. Wenn jemand den Begriff rechtsstaatlichen Rechts in Frage stellt, dann sind wir im Zentrum des Netzes. Dieser Mittelpunkt indes, so überzeugt uns Quine, hat letztlich nicht mehr an Unrevidierbarkeit an sich als der peripherste Satz. So mag uns also das Netz auf dem Weg der Wahrheit helfen, solange wir uns von der Peripherie auf das Zentrum zu bewegen. Einmal dort angelangt, sind wir allein auf uns gestellt. Ist der Mittelpunkt erreicht, bleibt nur der Widerstreit. Die Entscheidung über den Begriff des Rechts ist nichts als eine Entscheidung. Sie kann nur gewaltförmig auf dem Weg der Negation, sprich: der Aussonderung, der Ausgrenzung und letztlich auch der Ausbürgerung aus der „Gemeinde des Rechtsförmigen“ erreicht und durchgesetzt werden. In seinem Grund kann sich Recht immer nur wieder als Praxis des Rechts schöpfen.

Recht ist in jeder Hinsicht, in der es uns von Bedeutung ist, und in der seine Rolle spielen soll, einer Auseinandersetzung darum nicht schlicht vorgegeben und in ihr lediglich zu konstatieren und zu ratifi-

zieren. Recht hat keinerlei Existenz von eigenen Gnaden oder gar aus einer ihm eigenen Natur. Es ist vielmehr der Auseinandersetzung darum durch den sie provozierenden Konflikt zuallererst aufgegeben darüber zu befinden, was in ihm Sache des Rechts ist, und was mit ihm an Recht zur Debatte steht, um dies durch ihren Ausgang zu entscheiden. Und zwar nicht nur dann, wenn mit der ganz großen „Herausforderung des Rechtsstaats“ bzw. der Rechtsordnung, von der zu sprechen sich die Sachwalter des Amtspechts dann gern angelegen sein lassen, der Zweifel am Recht überhaupt laut wird. Sondern auch und vor allem in jedem einzelnen Fall jenes Zweifels darüber, was Recht und Unrecht ist, der geradezu „Lebenselement“ juristischer Auseinandersetzungen, und den zu beseitigen ihr Geschäft ist. Recht ist nicht zu haben oder auch nur zu handhaben. Es steht allenfalls zur Verhandlung.

Textstruktur

Mit dem von der Strukturierenden Rechtslehre formulierten Konzept der *Textstruktur* kann die Rolle des Normtextes für die Rechtsentscheidung realistisch eingeschätzt werden. Der Gesetzgeber setzt demnach keine Rechtsnormen, durch welche die Entscheidung der künftigen Fälle schon vorvollzogen wäre. Er bringt vielmehr Normtexte hervor, deren aus der Entstehungsgeschichte mitgebrachte Verwendungsweisen die Bedeutungskonstitution zwar beeinflussen, aber nicht festlegen können. Insoweit kommt dem Normtext als Eingangsdatum der Konkretisierung nur „Geltung“ und nicht schon „Normativität“ als verbindliche Bedeutung zu. Indem das Konzept der Textstruktur das herkömmliche Verständnis einer notwendigen Verknüpfung von Normtext und Rechtsnorm aufgibt, wird der diese Verknüpfung aktiv herstellende Rechtsarbeiter als Adressat der Geltungsanforderung erkennbar. Für ihn besteht eine gesetzlich festgelegte Dienstpflicht, die Rechtsnorm so zu erzeugen, dass er sie korrekt dem amtlichen Normtext zurechnen kann, und nicht etwa in ‚richterrechtlicher‘ Manier selbst einen Normtext als Zurechnungspunkt zu produzieren.

Im ganzen handelt es sich um ein diesen Typus von Rechtsordnung kennzeichnendes Strukturprinzip, das aus der Verfassungsgebundenheit der Gesetzgebung, aus der Rechts- und Verfassungsgebundenheit aller sonstigen Staatstätigkeit und allgemein aus der Rechtsbestimmtheit staatlichen Verhaltens folgt. Das Vorstehende macht auch klar, warum die richterlichen Begründungspflichten im positiven Recht sorgfältig ausgeformt sind. In methodisch nachweisbarer Bindung erlassene Entscheidungsnormen der Justiz sind im genannten Sinn „konstitutionell“; diese Bindung missachtende sind nicht nur nicht legal, sondern auch nicht systematisch gerechtfertigt, nicht legitim. Der Sache nach ist ein rechtswidriges Urteil bloße Gewalt; es ist Herrschaft eines Menschen oder eines Gremiums über andere Menschen, nicht mehr Herrschaft „des“ Rechts als einer den Rechtsstaat systematisch legitimierenden Instanz. In diesem Modell von Verfassungsstaat muss der Richter zum einen nach dem Rechtsverweigerungsverbot überhaupt entscheiden; d. h. er darf sich nicht enthalten, Gewalt auszuüben. Und er muss zum andern rechtmäßig entscheiden; nicht aus Dezision, nicht aus eigener, sondern nur kraft „abgeleiteter“ Gewalt. Er darf – so der Anspruch des Rechtsstaats – die Gewalt nicht schaffen, er darf sie „nur“ funktionell vermitteln

Rtta 126 f

Textstruktur, rechtsstaatliche

Jenseits solcher einzelnen Beispiele lässt sich die *Textstruktur* dieser Rechtsordnung, von den Textsorten her, zunächst in *anordnende* und *rechtfertigende* Texte einteilen. Normtexte (die „Gesetze“ der Kodifikationen) treten als die Anordnungstexte par excellence auf; rechtfertigende Texte sind vor allem die Begründungssequenzen, die „Gründe“ judizieller und exekutivischer Entscheidungen. Während diese der ihnen zugeordneten Rolle von ihrer Textualität her gewachsen sind, haben sich die Normtexte in den Analysen der Strukturierenden Rechtslehre der letzten dreißig Jahre, inzwischen auch schon weithin außerhalb ihrer, als von der Rolle kategorial überfordert erwiesen, die ihnen, als anwendungsbereite „Normen“, das herkömmliche Paradigma anweisen möchte. Normtexte können noch nicht „normativ“ wirken; was ihnen zukommt, ist nur „Geltung“ im oben genannten Sinn. Sie sind Vorformen der späteren Rechtsnormtexte, Eingangsdaten der Konkretisierungsarbeit. Dagegen spielen sie in dieser ihre entscheidende Rolle als Zurechnungstexte; die Anordnungstexte der Entschei-

dungen (Rechtsnorm, Entscheidungsnorm) müssen ihnen methodisch plausibel zurechenbar sein. Der Text der Rechtsnorm, vorangestellter oder nur in den „Gründen“ enthaltener Leitsatz der Entscheidung, ordnet typologisch an („in einem Fall wie diesem...“) und fungiert zugleich als Zurechnungstext für den Tenor. Dieser, der Text der Entscheidungsnorm, ist die Anordnung für *diesen* vorliegenden Einzelfall und gleichzeitig Zurechnungstext für die Vollstreckungsakte, die sich anschließen, sobald er mit Rechtsbehelfen nicht mehr angreifbar ist.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Rechtsstaat nicht eine Textstruktur „hat“, sondern dass er eine Textstruktur „ist“. Die *spezifische Textstruktur* ist das, was den *Rechtsstaat* von anderen Typen der Staatsorganisation und Staatsrechtfertigung unterscheidet. Der Rest ist allen Typen gemeinsam: persönliche und sächliche Mittel im Sinn des Verwaltungsrechts. Den Gebäuden, deren Möblierung, den Papierstapeln und den in Amtskleidung gesteckten Personen ist nicht anzusehen, ob sie einen Rechts- oder einen Nichtrechtsstaat am Funktionieren halten. Nur *die Strukturierungsart und die Semantik der staatsproduzierten Textmasse* distinguieren ein rechtsstaatliches System von anderen Staatssystemen.

Rtta 117 f., 115

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004